



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

25.12.2013

Nr. 87/1

Inhalt

1. Landkreis Börde: Berichtigung
2. Stadt Haldensleben: Gebietsänderungsvertrag – Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben
3. Landkreis Börde: Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben
4. Verbandsgemeinde Flechtingen: Vereinbarung zur Vermögensauseinandersetzung
5. Landkreis Börde: Vereinbarung zur Vermögensauseinandersetzung wegen des Ausscheidens der Mitgliedsgemeinde Süplingen aus der Verbandsgemeinde Flechtingen und Eingemeindung in die Stadt Haldensleben - Genehmigungsverfügung -

Landkreis Börde	
Der Landrat	

Berichtigung

Die im Amtsblatt des Landkreises Börde am 18.12.2013 Nr. 85/ 1 bekanntgemachte 3. Änderungssatzung des Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 13.11.2013 enthält einen offensichtlichen redaktionellen Fehler, der der Berichtigung bedarf. In der Anlage zur Verbandsatzung des WWAZ ist die Nummerierung der Fußnoten – 13 bis 25 – unrichtig. Richtig muss es heißen – 1 bis 13 -.

Haldensleben, den 18.12.2013

gez. Wendt	
Sachgebietsleiterin	-Siegel-

Stadt Haldensleben

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Süplingen am 19.11.2013 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Haldensleben eingemeindet werden soll.

Die Bürger der Gemeinde Süplingen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO-LSA am 22.09.2013 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Haldensleben hat mit Beschluss vom 28.11.13 der Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o. g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsaufgaben schließen die Gemeinde Süplingen und die aufnehmende Stadt Haldensleben folgenden Vertrag:

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Süplingen wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Haldensleben eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Süplingen aufgelöst.

§ 2

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Süplingen mit dem Ortsteil Bodendorf ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Haldensleben neben dem bisherigen Ortsteil Bodendorf Ortsteil der Stadt Haldensleben.
- (2) Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Haldensleben aufzunehmen.
- (3) Die Ortsteile Süplingen und Bodendorf führen neben dem Namen der aufnehmenden Stadt Haldensleben ihre bisherigen Gemeindepnamen als Ortsteilnamen weiter.
- (4) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter der Name der Stadt und darunter der Name des Landkreises steht, also „Süplingen – Kreisstadt Haldensleben – Landkreis Börde“ sowie „Bodendorf – Kreisstadt Haldensleben – Landkreis Börde“.
- (5) Die eingemeindete Gemeinde bzw. die nunmehrigen Ortsteile können ihr bisheriges Wappen und ihre bisherige Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit den Ortsteilen und deren Geschichte weiterführen.

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Haldensleben die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Süplingen einschließlich des Ortsteils Bodendorf an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Süplingen angehört sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Süplingen geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Haldensleben über. Hinsichtlich des Anteils des Vermögens und der Verbindlichkeiten an der Verbandsgemeinde Flechtingen wird eine Vermögensauseinandersetzungsverbarung mit Stichtag 31.12.2012 getroffen.

§ 4

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der einzugemeindenden Gemeinde Süplingen richtet sich nach § 73 a der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) i. V. m. §§ 128, 129 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) gemäß **Anlage 2**. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Süplingen wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Haldensleben vornehmen.
- (3) Die Stadt Haldensleben übernimmt den nach der Personalausänderung auf die Gemeinde Süplingen entfallenden Teil der Verbandsgemeinde Flechtingen an Beamten und Beschäftigten sowie den für Ruhestandsbeamten an den kommunalen Versorgungsverband abzuführenden Anteil der Gemeinde Süplingen. Maßgeblicher Stichtag für die Personalausänderung ist der 31.12.2012.
- (4) Die Stadt Haldensleben übernimmt gemäß der unter Abs. 3 genannten Personalausänderungsververeinbarung Beschäftigte der Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß **Anlage 3**.

§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Süplingen auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Haldensleben angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Süplingen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Haldensleben.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Haldensleben stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Süplingen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Bildung von Ortschaften

- (1) In der aufgelösten Gemeinde Süplingen mit ihrem bisherigen Ortsteil Bodendorf wird die Ortschaftsverfassung mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsbürgermeister eingeführt. Die Ortschaft führt den Namen Süplingen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates soll der gesetzlich zulässigen Höchstzahl entsprechen. Sie wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Haldensleben aufgenommen.
- (3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Süplingen besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gem. § 58 Abs. 1 b GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs.1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates für dessen erste Wahlperiode nach der Eingemeindung wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Haldensleben aufgenommen.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Abs. 1 GO LSA zu hören.
- (5) Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannte Regelung hinaus auf der Grundlage von § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Aufgaben übertragen:
 - a) zur Entscheidung über die Gestaltung der Pflege des Ortsbildes der Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern
 - b) zur Entscheidung Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, Veräußerung von beweglichem Vermögen, Vergabe von Zuschüssen aus Förderprogrammen für den ländlichen Raum,
 - c) zur Entscheidung und Umsetzung die Pflege der örtlichen Geschichte, des Brauchtums und des Heimatgedankens, die Förderung der Gemeinschaftspflege (Volksfeste, Umzüge), die grundsätzliche Beschlussfassung über die Verwendung der bereit gestellten Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister (z.B. Jubiläen, Trauerfeiern), soweit der zugrunde liegende Sachverhalt die Ortschaft betrifft, die notwendigen Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind und die jeweilige Wertgrenze nach § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben nicht überschritten wird.

§ 7

Rechtsstellung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die Rechte des Ortsbürgermeisters richten sich nach § 88 Abs. 3 GO LSA und im Weiteren nach § 86 Abs. 8 GO LSA.

- lingen aus der Verbandsgemeinde Flechtingen und Eingemeindung in die Stadt Haldensleben - Genehmigungsverfügung -
6. Verbandsgemeinde Flechtingen: 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Callvörde
7. Landkreis Börde: 1. Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen - Genehmigungsverfügung -
8. Impressum

- (2) In dem Zuständigkeitskreis nach § 6 Abs. 5 ist unterhalb der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen der Ortschaftsrat zuständig; der Ortsbürgermeister vertritt insoweit grundsätzlich den Bürgermeister der Stadt Haldensleben.
- (3) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen und in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Haldensleben verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde Süplingen gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen gemäß **Anlage 4** im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der **Anlage 4** genannten Investitionsprioritäten aufgrund aktueller Erfordernisse anzupassen. Weiteres regelt § 11 Abs. 3.
- (3) Die aufnehmende Stadt Haldensleben sichert im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu:
 1. die Erhaltung (Bestand) der Kindertagesstätte bis zu einer Auslastung von mindestens 15 Kindern. Die Hortgruppe ist mindestens bis zum Ende des Schuljahres 2014/2015 aufrechtzuerhalten. Danach erfolgt die Prüfung anhand der Bedarfs- und Entwicklungsplanung sowohl der Kindertagesstätte als auch des Hortes;
 2. sofern danach die Hortbetreuung der Süplinger Kinder in der Schule der Stadt erfolgt, die von den Kindern besucht wird, gewährleistet die Stadt die Heimfahrt nach der Hortbetreuung entsprechend der Schülerbeförderung;
 3. den Erhalt des Büros des Bürgermeisters und der Vereine (Gartenweg 14) zur kostenlosen Nutzung durch den Ortschaftsrat und durch die Vereine;
 4. den Erhalt (Bestand) des Sportlerheimes und des Sportplatzes zur kostenlosen Nutzung durch den Süplinger Sportverein Grün/ Weiß Süplingen e. V. 1926 und den Bestand des abgeschlossenen Nutzungsvertrages vom 20.01.1994 und der Ergänzung vom 14.02.2005 sowie der Ergänzung vom 26.03.2012 (**Anlage 5**) sowie die Pflege der Spielfelder (ordentliches Fußballfeld, Bolzplatz, Kunstrasenplatz);
 5. die bisherige Nutzung der Sporthalle, Grundweg 11 durch den Sportverein Grün/ Weiß Süplingen e. V. 1926 im Rahmen der geltenden Benutzungsordnung (**Anlage 6**) entsprechend des Belegungsplanes 2013 (**Anlage 7**);
 6. die Gewährleistung der Bereitstellung der Nutzung des Saales, Lindenplatz 14 durch den Volkschor Süplingen, den Karnevalsverein und den hiesigen Sportverein sowie der Kegelbahn durch den Sportverein entsprechend der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten und -bestimmungen gem. Pachtvertrag vom 15.08.2001 (**Anlage 8**);
 7. den Erhalt (Bestand) des Bürgerhauses in Bodendorf, Süplinger Straße 9 einschließlich der bestehenden Benutzungs- und Entgeltordnung;
 8. den Erhalt der Freiwilligen Feuerwehr Süplingen als Ortswehr der FFw Haldensleben, den Bestand des Feuerwehrgerätehauses in Süplingen, Grundweg, sowie die Überführung der Ansprüche der Feuerwehrkameraden aus der Feuerwehrrente der Gemeinde Süplingen in die Feuerwehrrente der Stadt;
 9. die Bereitstellung der kostenlosen Nutzung der Sporthalle und der Fläche vor der Sporthalle zur Durchführung des Sportfestes;
 10. die Bereitstellung der kostenlosen Nutzung des Bürgerhauses und der Fläche vor dem Bürgerhaus in Bodendorf zur Durchführung des Dorffestes;
 11. den Schutz und Bestand der Bungalowsiedlungen und der abgeschlossenen Nutzungsverträge mit den Nutzern;
 12. die dauerhafte Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft Süplingen für die bestehende Gemarkung;
 13. die Durchführung des traditionellen Osterfeuers mit geeignetem Brennmaterial. Die Anfuhr erfolgt am Tag der Durchführung des Osterfeuers in Aufsicht der Ortswehr. Die Entsorgung der Asche nach dem Osterfeuer erfolgt durch den Stadthof.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehende Aufwandsentschädigungsregelung für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister wird bis zum Ablauf ihrer Amtszeit durch die aufnehmende Stadt Haldensleben gezahlt.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit gemäß den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen neu in die Hauptsatzung der Stadt Haldensleben aufzunehmen.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Süplingen gemäß **Anlage 9** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum 31.12.2018 fort. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Stadt Haldensleben auch für die Ortschaft Süplingen in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gem. **Anlage 9** im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Mit Wirkung der Eingemeindung gilt die Hauptsatzung der Stadt Haldensleben, die den neuen Rechtsverhältnissen anzupassen ist.
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Süplingen nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Haldensleben.
- (4) Die aufnehmende Stadt Haldensleben verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen, soweit sie ihrer künftigen, aus der Gesamtplanung der Stadt und der Neugliederung sich ergebenden städtebaulichen Entwicklung nicht zuwiderlaufen. Der Ortschaftsrat ist zu beteiligen.
- (5) Die Stadt Haldensleben gewährleistet, dass die Einführung der Straßenreinigungssatzung abhängig vom Votum des zukünftigen Ortschaftsrates sein wird.

§ 11

Haushaltsführung

- (1) Die einzugemeindende Gemeinde Süplingen wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Haldensleben Nachteile bringen könnten.
- (2) Danach gilt, dass die Stadt für die Ortschaft Süplingen jährlich grundsätzlich wenigstens soviel Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Stadt Haldensleben veranschlagen wird, wie auf sie im Rahmen des Finanzausgleichs aufgrund ihrer Einwohnerzahl Schlüsselzuweisungen nach § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 18. Dez. 2012 entfallen. Da nach der Eingemeindung eine separate Berechnung der Schlüsselzuweisungen nicht mehr gegeben ist, erfolgt diese Berechnung im Anteilsverhältnis nach den Einwohnern. Entsprechendes gilt für das Realsteueraufkommen sowie für Konzessionsabgaben.
- (3) Im Ortsteil erzielte Miet- und Pachteinnahmen werden in mindestens gleicher Höhe für Investitionen oder zur Unterhaltung für gemeindeeigene Grundstücke und Gebäude im Ortsteil verwendet.

§ 12

Steuersätze

Die Steuersätze betragen ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2018

Gewerbesteuer	360 v. H.
Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	350 v. H.

soweit gem. § 25 Abs. 4 Punkt 2 Grundsteuergesetz die Genehmigung erteilt wird.

§ 13

Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Haldensleben wird die bereits begonnenen Maßnahmen (**Anlage 10**) der eingemeindeten Gemeinde Süplingen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die aufnehmende Stadt Haldensleben darf bei den in der **Anlage 10** zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung ohne Zustimmung des Ortschaftsrates nicht verändern.
- (3) Die Stadt Haldensleben betrachtet es als vorrangige Aufgabe, dass zwischen Süplingen (ab OT Bodendorf) und Haldensleben entlang der L 42 ein Radweg gebaut wird. Sie wird die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dieses Ziel baldmöglichst zu erreichen.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Haldensleben obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Süplingen besteht als Ortsfeuerwehr

der aufnehmenden Stadt Haldensleben fort.

- (3) Der bisherige Gemeindevorstand der eingemeindeten Gemeinde Süplingen wird Ortswehrleiter der Ortschaft Süplingen bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15

Grundschule

Die Beschulung der Grundschüler aus Süplingen soll weiterhin an einer der Grundschulen der Stadt Haldensleben entsprechend der ab dem Schuljahr 2014/15 geltenden Satzung über die Aufhebung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben erfolgen.

§ 16

Spielflächen

Die öffentlichen Spielflächen im Grundweg in Süplingen und in der Teichstraße in Bodendorf werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erhalten.

§ 17

Kulturelle Gruppen und Vereine, Sportanlagen

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die in der Gemeinde bestehenden oder sich im Ortsteil zukünftig neu gründenden Gruppen und Vereine zu fördern und zu unterstützen. Diese haben das Recht, die Farben und das Wappen der Gemeinde weiter zu führen. Die Förderung aller Vereine betrug in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 3000,00 Euro jährlich. Dieser Betrag soll der Vereinsarbeit in den Ortsteilen wenigstens weiterhin zur Verfügung stehen.
- (2) Für die Bewirtschaftung des Sportlerheimes und des Sportplatzes des Ortsteils, die dem Sportverein übergeben sind, wird die Stadt einen Haushaltsansatz entsprechend des jährlichen Betriebskostenzuschusses einstellen, den die Gemeinde Süplingen dem Sportverein in den Jahren 2009-2011 durchschnittlich zur Verfügung gestellt hat.

§ 18

Standesamtsbezirk

Die Stadt Haldensleben und die eingegliederte Gemeinde Süplingen bilden mit Inkrafttreten des Vertrages einen Standesamtsbezirk.

§ 19

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Seiten gewollt haben.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als Untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde:

Süplingen, den 02.12.2013



Haldensleben, den 02.12.2013



Anlagen

- Anlage 1 Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Süplingen angehört
- Anlage 2 Übersicht der zu übernehmenden Beschäftigten der Gemeinde Süplingen
- Anlage 3 Übersicht der zu übernehmenden Beschäftigten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- Anlage 4 Investitionen
- Anlage 5 Nutzungsvertrag Sportverein Grün Weiß Süplingen e. V. 1926
- Anlage 6 Benutzerordnung Sporthalle Süplingen
- Anlage 7 Belegungsplan 2013 und Trainingszeiten
- Anlage 8 Pachtvertrag über die Verpachtung des Kulturhauses und des Kultursaaes der Gemeinde Süplingen
- Anlage 9 Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Süplingen
- Anlage 10 bereits begonnene Maßnahmen der Gemeinde Süplingen

Anlage 1

Zu § 3 Abs 1 GÄV

1. Abwasserzweckverband „Untere Ohre“
2. Trinkwasserverband Haldensleben
3. KOWISA

Anlage 2

Übersicht der zu übernehmenden Beschäftigten der Gemeinde Süplingen zu §4 Abs. 1GÄV Stand: 31.12.2013

Übernahme als	Wöchentliche Arbeitszeit	Vollbeschäftigten-einheiten VbE	Entgeltgruppe EG
Vorarbeiter Stadthof	40,0	1,0	2Ü mit Zulage/ 8
Stadthofarbeiter	40,0	1,0	3
Stadthofarbeiter	36,0	0,9	2 Ü

Anlage 3

Übersicht der zu übernehmenden Beschäftigten der VerbGem Flechtingen zu § 4 Abs. 4 GÄV Stand 31.12.2013

Übernahme als	Wöchentliche Arbeitszeit	Vollbeschäftigten-einheiten (VbE)	Entgeltgruppe EG
Leiterin/Erzieherin	30,0	0,75	S 10
Erzieherin	30,0	0,75	S6
Erzieherin	30,0	0,75	S6
Erzieherin	30,0	0,75	S6
Stellv. Leiterin I Erzieherin	30,0	0,75	S7
Erzieherin	30,0	0,75	S6
Erzieherin	30,0	0,75	S6
Reinigungskraft	30,0	0,75	2
Reinigungskraft	20,0	0,5	2
SGL Verwaltungsservice/ Abt.-Ltr. Hauptamt	35,0 / 40,0	1,0	9/11
MA Rechts- und Ordnungsamt/Kommunalrecht	40,0	1,0	5/ 6



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

25.12.2013

Nr. 87/2

Investitionen

Anlage 4

Haushalts-jahr	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz Ausgaben	Ansatz Einnahmen	Bemerkungen
Investitionsplanung				
2014	Sanierung Dach, Fassade, Eingang Gemeindebüro	62.700	37.300	Fördermittel Leader (ALFF)
2015	Ausbau Sackgasse Steiner Berg	40.000	30.000	Erschließungsbeiträge
2015	Ausbau Touristisches Wegenetz	45.000	27.000	Fördermittel ALFF
2015	Zuwegung Dorfgemeindehaus Bodendorf	40.000	30.000	Erschließungsbeiträge???
2015	Umfeldgestaltung Friedhöfe	10.000		
2016	Umfeldgestaltung Friedhöfe	10.000		
2016	Ausbau Papenbergweg (Radweg)	350.000	175.000	GA-Fördermittel ???

Anlage 5

Mietvertrag für ein Gelände

Zwischen der Gemeindeverwaltung Süplingen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peters (im folgenden Vermieter) und dem Verein Sportverein „grün-weiß“ e.V. (im folgenden Mieter) Anschrift: Süplingen vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand Herrn Walter Täger wird nachfolgender

Mietvertrag

geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

- Die Gemeinde vermietet an den Mieter das im anhängenden, als Bestandteil des Vertrags geltenden Lageplan grün umrandete Geländer der Gemeinde Süplingen bestehend aus den Flächen
Flst. Nr. 16 5/1 Fläche
Gemarkung Bebertal

_____ 42090 m ²	davon verpachtet
(Sportgelände)	23.656 m ² Sportplatz
_____	_____ m ²
(Parkplatz)	_____ m ²

(Haupttribüne)
insgesamt 42090 m² davon 23.656 m² Sportplatz

zum Betrieb von Sportstätten.

§ 2 Mietdauer und Kündigung

- Das Mietverhältnis beginnt am 1.2.94 und ist auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch 15 Jahre, abgeschlossen.
- Das Mietverhältnis kann von jeder der Vertragsparteien zum Ende einer Spielzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- Das Mietverhältnis kann von der Gemeinde jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu jedem Monatsende schriftlich gekündigt werden, wenn der Mieter a) sich auflöst oder aufgelöst wird, b) Vertragspflichten gemäß § 4 dieses Vertrags trotz Abmahnung vorsätzlich verletzt und die volle oder teilweise Ersatzvornahme durch die Gemeinde nicht möglich ist.

§ 3 Miete

Die Gemeindeverwaltung Süplingen erhebt für den Mietgegenstand nach § 1 keinen Mietzins.

§ 4 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet,

- den Mietgegenstand nur für sportliche und nicht für andere, insbesondere nicht für gewerbliche und Wohn-Zwecke zu verwenden;
- den Mietgegenstand oder Teile hiervon, nicht ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde weiter- oder unterzuvermieten;
- die Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand und seine Zugänge zu übernehmen, insbesondere öffentliche Gehwege entlang des Mietgegenstandes zu reinigen, vom Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte zu bestreuen;
- die Gemeinde von allen Schadenersatz- und Haftpflichtansprüchen, die von Dritten gegen sie als Eigentümer in der Mietsache geltend gemacht werden, freizustellen;
- die Lautsprecheranlage so einzustellen, daß bei ihrer Benutzung nicht zu Belästigungen der Nachbarschaft kommt;
- keine Schriften, Schilder, Reklamen und dergleichen – unbeschadet etwa erforderlicher anderer, z. B. öffentlich-rechtlicher Genehmigungen – ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde anzubringen;
- den Mietgegenstand stets sauber und in ordentlichem Zustand zu halten;
- den Rasen regelmäßig zu pflegen und wenn nötig - nachzusäen;
- Grenzsteine und Vermessungspunkte nicht zu verändern;
- alle öffentlichen und privatrechtlichen Kosten, die durch die Benutzung des Mietgegenstandes entstehen, zu tragen bzw. der Gemeinde zu erstatten;
- Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt zur Mietsache zu gewähren;
- die Kosten des Gas-, Wasser- und Stromverbrauchs einschließlich der Grundgebühren, sowie die Fernsprech-, Abwasser- und Müllgebühren zu tragen;
- keine weiteren Aufbauten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde (unabhängig von sonstigen, beispielsweise baurechtlichen Grundlagen und Genehmigungen) zu erstellen;
- Mängel am Mietgegenstand, insbesondere an den Bauwerken, der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz der Sachen oder zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen;
- der Gemeinde für Schäden Ersatz zu leisten, wenn diese durch vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstands oder durch schuldhaftes Nicht- oder Schlechterfüllung von Vertragsverpflichtungen an Personen oder Sachen entstehen, wenn diese Schäden durch einen Bediensteten oder sonstige Beauftragte verschuldet sind. Schäden, die durch den Sportbetrieb bedingt sind, hat der Mieter auch dann zu ersetzen, wenn ein Verschulden seiner Organe und seiner Erfüllungsgehilfen nicht vorliegt;
- die laufende Instandhaltung der Anlagen und Gebäude in Absprache und auf Anordnung der Gemeinde auf seine Kosten durchzuführen. Hierunter fallen die für die Funktionsfähigkeit notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, Schönheitsreparaturen, Ersatz zerbrochener Verglasungen, sowie die Beseitigung von Schäden, die an Installationen und Gebäudeteilen durch die laufende Nutzung entstehen;
- bei Beendigung des Mietverhältnisses die nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden baulichen Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und im Übrigen den Mietgegenstand geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand an die Gemeinde herauszugeben, es sei denn, daß mit der Gemeinde eine andere Vereinbarung hierüber getroffen worden ist. Wenn die Gemeinde Interesse an Bauwerken, Zubehör und Inventar hat, kann sie diese gegen Vergütung des Zeitwertes übernehmen. Kommt der Mieter einer oder mehrerer dieser Verpflichtungen nicht nach, ist die Gemeinde nach fruchtloser Abmahnung mit Fristsetzung berechtigt, sofern dies möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Mieters zu veranlassen.

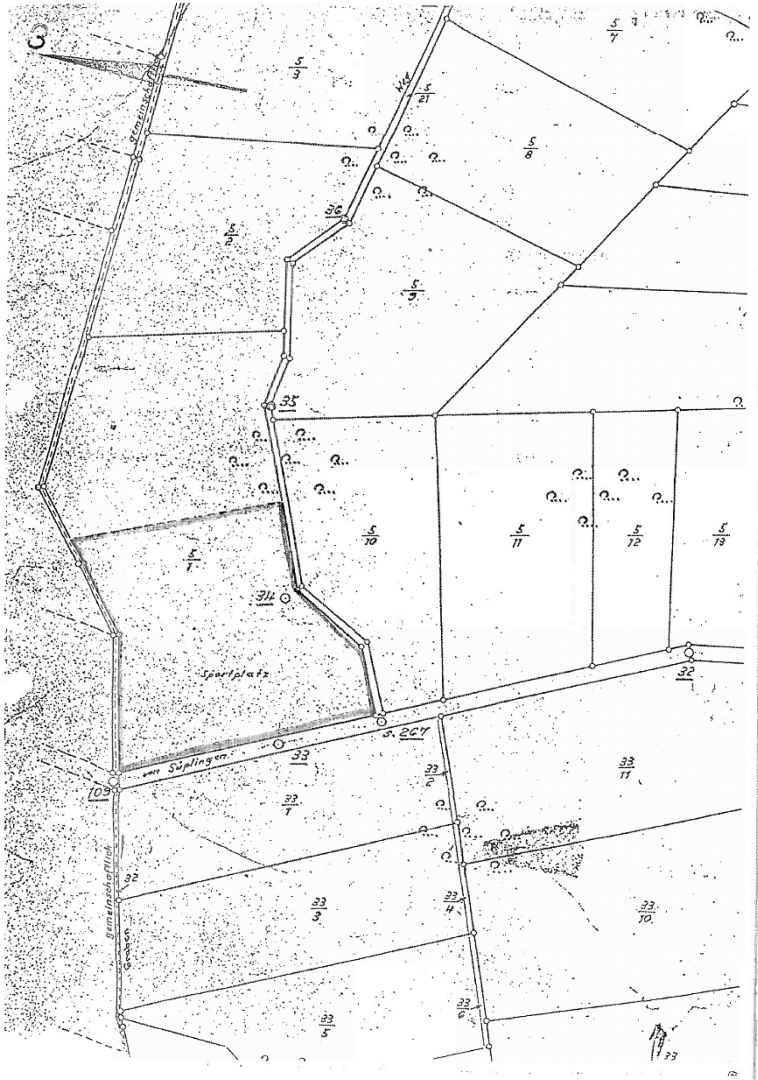
Im Übrigen gilt § 2 Ziff. 3b.

§ 5 Besondere Rechte der Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, die Sportanlagen und Gebäude im gesamten, oder in Teilen, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auch anderen Sportvereinen,-organisationen,-verbänden, Schulen usw. zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen oder für eigene Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen. Dabei sind die Belange des Mieters weitgehend zu berücksichtigen. Für etwaige hierbei entstehende Schäden an Anlagen und Gebäuden hat der jeweilige Benutzer aufzukommen.

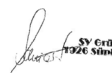
§ 6 Sonstiges

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Etwaige Bestimmungen sind von den Vertragsparteien in beiderseitigem Einvernehmen insoweit neu zu formulieren und zu vereinbaren, daß Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmungen wieder erreicht werden.



Ergänzung zum Mietvertrag Sportplatz Süplingen vom 20.01.1994

Der am 20.01.1994 zwischen der Gemeindeverwaltung Süplingen vertreten durch den Bürgermeister, Herrn H. Peters und dem Sportverein SV Grün-Weiß 1926 Süplingen e.V. geschlossene Mietvertrag zum Grundstück Gemarkung Bebertal, Flur 16, Flurstück 5/1, 23.656 m² - Sportplatz, wird bezüglich § 2 Abs. 1 Mietdauer, wie folgt geändert:
1. Das am 01.02.1994 begründete Mietverhältnis ist auf unbestimmte Zeit mindestens jedoch bis zum 31.12.2020, abgeschlossen.

Süplingen, 11.02.2005 Unterschriften Für die Gemeinde Süplingen	Süplingen, d. 14.02.2005 Für den Sportverein Grün-Weiß
	
H. Peters, Bürgermeister (Vermieter)	Schuart, Vorsitzender (Mieter)

Ergänzung zum Mietvertrag Sportplatz Süplingen vom 20.01.1994

Der am 20.01.1994 zwischen der Gemeindeverwaltung Süplingen vertreten durch den Bürgermeister, Herrn H. Peters und dem Sportverein SV Grün-Weiß 1926 Süplingen e.V. vertreten durch die Vereinsvorsitzende, Frau Nicole Grabe geschlossene Mietvertrag zum Grundstück Gemarkung Bebertal, Flur 16, Flurstück 5/1, 23.656 m² - Sportplatz, wird bezüglich § 2 Abs. 1 Mietdauer wie folgt geändert:
Das am 01.02.1994 begründete Mietverhältnis ist auf unbestimmte Zeit mindestens jedoch bis zum 31.12.2030 abgeschlossen.

Süplingen, 26.03.2012	
	
Gemeinde Süplingen H. Peters, Bürgermeister (Vermieter)	SV Grün-Weiß Süplingen 1926 e.V. Nicole Grabe, Vereinsvorsitzende (Mieter)

Anlage 6

Gemeinde Süplingen

Benutzerordnung der Sporthalle Süplingen

1. Allgemeine Benutzerordnung

- Die gesamte Einrichtung und die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Reparaturkosten trägt der Veranstalter oder Mieter. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- Es sind Sportschuhe mit heller Sohle zu tragen und auch Sportschuhe, die auf dem Weg zur Halle getragen werden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.
- Die Zulassung der Sporthalle kann darüber hinaus eingeschränkt werden, wenn wiederholt weniger als 10 Personen während der zugewiesenen Benutzerzeit in der Halle tätig sind oder wenn der jeweilige Benutzer die Halle unbefugt Dritten überlässt.
- Bei Aushändigung des Schlüssels übernimmt der benannte Verantwortliche die volle Verantwortung dafür. Der Verlust des Schlüssels oder ähnliche entsprechende Kosten sind durch den Verantwortlichen zu tragen. Nachschlüssel können nur über die Gemeinde Süplingen bestellt werden. Die Sporthalle ist nach der Benutzung sorgfältig zu verschließen.
- Rauchen in der Sporthalle ist untersagt.
- Die Einrichtung (Sporthalle) ist spätestens 22.00 Uhr zu verlassen.
- Tiere jeglicher Art dürfen nicht mit in die Räumlichkeiten genommen werden.
- Anträge auf Überlassung der Sporthalle für Einzelveranstaltungen (Turniere) sind rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft, Frau Hoppe, einzureichen.
- Die schriftlich oder mündlich erteilte Benutzererlaubnis berechtigt zur Benutzung und der Benutzer erkennt diese Ordnung rechtsverbindlich an.
- Jeder Benutzer muss für die materielle Sicherstellung einer medizinischen Erstversorgung selbst Vorsorge treffen.
- Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes sind zu beachten.
- Bei der Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch, Toilettenpapier, Seife und Papierhandtücher auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- Der Regieraum wird nur vom Hausmeister bzw. Übungsleiter betreten um die entsprechende Technik bedient.
- Geräte und Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden.
- Zum Fußballspielen sind Hallenbälle zu benutzen. Vereine sowie die Freizeitfußballer müssen Bälle mitbringen.
- Bei Handball ist das Benutzen von Haftmitteln untersagt.
- Dem Veranstalter wird empfohlen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Die Gemeinde Süplingen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder aufgestellte Sachen.
- Die Ausschmückung/Werbung in der Sporthalle bedarf der Zustimmung der Gemeinde Süplingen. Sie ist so auszuführen, dass Beschädigungen der Halle ausgeschlossen sind. Zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltungen zu entfernen.
- Wird eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt, bei der alkoholische Getränke ausgeteilt werden, ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in der Gewerbeabteilung, eine Gestattung einzuholen.

Peters
Bürgermeister

Anlage 7

Belegungsplan 2013 und Trainingszeiten SV Grün-Weiß Süplingen e.V.

Tag	Zeit	Mannschaft	Verantwortlicher	Telefon
Montag	17:00 - 18:00	Kids-Kicker	Herr Schulze	0179/1273779
Dienstag	17:00 - 18:30	D-Jugend	Herr Döring	0170/7333034
	18:30 - 20:00	Tischtennis	Herr Lehmann	0171/8000185
	18:30 - 20:00	Frauensport	Frau Lehmann	0171/7360270
	20:00 - 22:00	Volleyball	Herr Kahle	0171/5173319
Mittwoch	17:00 - 18:30	E-Jugend	Herr Kiel	0160/99357619
	18:30 - 20:00	Frauen	Herr Krause	0178/1522878
	20:00 - 21:30	Süplingen Herren	Herr Schmolke	0171/9647098
Donnerstag	20:00 - 22:00	Freizeit - Kicker	Herr Schmolke	0171/9647098
Freitag	16:30 - 18:00	E-Jugend	Herr Kiel	0160/99357619
	18:00 - 19:30	D-Jugend	Herr Döring	0170/7333034
	19:30 - 21:00	Alte Herren	Herr Schmolke	0171/9647098

Hallenturniere 2014 SV Grün-Weiß Süplingen e.V.:

Dorfmeisterschaft	SV Grün-Weiß Süplingen	05.01.14
E-Jugend	Altman-Junior - Cup	25.01.14
Süplingen I	Altman - Cup	25.01.14
D- Jugend	Buchladen24 - Cup	26.01.14
Süplingen II	Vereinspokal	26.01.14
Frauen	Dorendorf - Cup	08.02.14

Anlage 8

Pachtvertrag

über die Verpachtung des Kulturhauses und des Kultursales der Gemeinde Süplingen zwischen der Gemeinde Süplingen, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Süplingen Herrn Herbert Peters (nachfolgend als Verpächter genannt) und Michael Giemulla, Süplinger Str. 6, 39343 Bodendorf (nachfolgend Pächter genannt)

§ 1 Gegenstand

- Verpachtet wird:
 - Kulturhaus mit Gaststätte, Nebenräumen und Wohnung
 - Kultursaal
 - Toilettenanlage(genaue Aufschlüsselung siehe Anlage zum Pachtvertrag)
- Der Pachtgegenstand, unter Absatz (1), befindet sich in 39343 Süplingen, Kulturhaus Lindenplatz 14 und Kultursaal Gartenweg 15.

§ 2 Pachtdauer

- Das Pachtverhältnis beginnt am 01.09.2001 und endet am 31.08.2006.
- Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Pachtverhältnisses und folgend bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich durch den Verpächter oder dem Pächter der Verlängerung widersprochen wird.

§ 3 Übernahme des Pachtgegenstandes

- Mit der Unterschrift gewährt der Verpächter den Gebrauch der Pachtsache, in dem Zustand der Übernahme.
- Der Pächter übernimmt den Pachtgegenstand wie gesehen.
- Die Ausstattung mit Inventar übernimmt zu eigenen Kosten der Pächter.

§ 4 Pacht

- Die Pacht beträgt monatlich 1.850,00 DM.
(in Worten: eintausendachthundertfünfzig Deutsche Mark)
- Die Pacht ist bis zum 15. des laufenden Monats für den laufenden Monat an den Verpächter zu zahlen.
- Der Pächter zahlt bargeldlos die monatliche Pacht an den Verpächter.
- Bankverbindung: Dresdner Bank Haldensleben
Kto.-Nr.: 5 302 791 00
BLZ: 810 800 00
- Die Pachthöhe wird festgesetzt bis zum 31.08.2003.
- Vor Ablauf der Frist unter Abs. 5 ist über die Höhe der Pacht eine neue Vereinbarung zu treffen. Kommt es über die Höhe der monatlichen Pacht zu keiner Übereinstimmung zwischen Pächter und Verpächter, so ist das Pachtverhältnis beendet.
- Die Pacht beinhaltet keine Kosten für Werterhaltung, Reparaturen und Nebenkosten.
- Bei verspäteter Zahlung der Pacht ist der Verpächter berechtigt, Mahnkosten und Verzugszinsen zu erheben. Wiederholte unpünktliche oder/und unvollständige Zahlungen der Pacht, ferner Zahlungsfähigkeit, Geschäftsaufgabe oder Konkurs des Pächters berechtigen den Verpächter nach Abmahnung zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Das Pachtverhältnis ist 3 Tage nach Ausspruch der Kündigung beendet.
- Hat der Pächter 2 Monate die Pacht nicht gezahlt, ist der Verpächter berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist das Pachtverhältnis zu kündigen.
- Macht der Verpächter von dem Recht unter Abs. 8 und 9 Gebrauch, so haftet ihm der Pächter für den tatsächlichen Ausfall der Pacht.

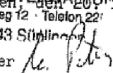
§ 5 Verpflichtungen des Pächters

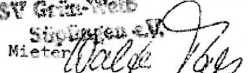
Der Pächter ist verpflichtet:

- die Gaststätte und den Kultursaal als öffentliche Einrichtung zu betreiben.
- die vereinbarte Pacht pünktlich zu bezahlen.
- Der Pächter die verpflichtet, die Brandsicherheit herzustellen.
- den Pachtgegenstand oder Teile hiervon, nicht ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde weiter- oder unterzuverpachten.
- Der Pächter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den Pachtgegenstand und seine Zugänge, insbesondere öffentliche Gehwege vom Schnee zu beräumen und bei Eis- und Schneeglätte zu bestreuen.
- Der Pächter stellt die Gemeinde von allen Schadens- und Haftpflichtansprüchen, die von Dritten gegen sie als Eigentümerin der Pachtsache geltend gemacht werden, frei.
- Der Pachtgegenstand ist stets sauber und in einem ordentlichen Zustand zu halten.
- die Außenanlagen regelmäßig zu pflegen und wenn nötig, nachzusäen.
- Grenzsteine und Vermessungspunkte dürfen nicht verändert werden.
- Alle öffentlichen und privatrechtlichen Kosten, die durch die Nutzung der Pachtsache entstehen, trägt der Pächter, bzw. sind der Gemeinde zu erstatten.
- Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zur Pachtsache zu gewähren.
- Die laufende Instandhaltung der Anlagen und Gebäude sind vom Pächter auf seine Kosten durchzuführen. Hierunter fallen die für die Funktionsfähigkeit notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, Schönheitsreparaturen, Ersatz zerbrochener Verglasungen sowie die Beseitigung von Schäden, die an Installationen und Gebäudeteilen durch die laufende Nutzung entstehen.
- Ohne vorherige schriftliche Zustimmung (unabhängig von sonstigen, beispielsweise baurechtlichen Genehmigungen) darf der Pächter keine Veränderungen am Objekt durchführen.
- Mängel am Pachtgegenstand, insbesondere an den Bauwerken, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz der Sachen oder zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.
- Der Pächter hat der Gemeinde für Schäden Ersatz zu leisten, wenn diese durch vertragswidrigen Gebrauch des Pachtgegenstandes oder durch schuldhaftes Nicht- oder Schlechterfüllung von Vertragsverpflichtungen an Personen oder Sachen entstehen, wenn diese Schäden durch einen Bediensteten oder sonstige Beauftragte verschuldet sind. Schäden, die durch den Gaststättenbetrieb bedingt sind, hat der Pächter auch dann zu ersetzen, wenn ein Verschulden seiner Organe und seiner Erfüllungsgehilfen nicht vorliegt.
- Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind die nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Anlagen auf seine Kosten zu entfernen bzw. der Gemeinde, bei deren Bedarf, kostenlos zu übergeben. Der Pachtgegenstand ist geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand an die Gemeinde zu übergeben.
- Der Pächter hat den Pachtgegenstand ordnungsgemäß zu versichern.
- Der Pächter übernimmt sämtliche Nebenkosten, wie Kosten für Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Telefon, Energie, Versicherungen und Heizung (Gas) usw.

§ 6 Zahlung der Nebenkosten

- Der Pächter erstattet der Gemeinde die verauslagten Kosten für Trinkwasser.
- Der Pächter erstattet der Gemeinde die verauslagten Kosten für Abwasser.
- Der Pächter erstattet der Gemeinde die verauslagten Kosten für Gas.
- Die Gebühren für die Müllentsorgung werden auf den Pächter umverlegt. Sollten Kosten durch die Gemeinde zur Verauslagung kommen, hat der Pächter diese zu erstatten.
- Der Anschluß für die Stromversorgung wird seitens der Gemeinde auf den Pächter umgemeldet. Sollten Kosten durch die Gemeinde zur Verauslagung kommen, hat der Pächter diese zu erstatten.

GEMEINDEVERWALTUNG, 94
Gartenweg 12 - Telefon 22
39343 Süplingen
Vermieter 

Süplingen, d. 20. 1. 94
SV Grün-Weiß
Süplingen e.V.
Mieter 



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

25.12.2013

Nr. 87/3

- (6) Dem Pächter wurden die Abrechnungsweise und die Grundlagen der Abrechnung für Wasser und Abwasser sowie Telefon und Gas erläutert und erkennt diese im vollen Umfang an.
- (7) Der Pächter erklärt sich bereit, monatlich eine Pauschale in Höhe von 1.000,00 DM für genannte Betriebskosten zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt nach Endabrechnung der Versorgung durch den Verpächter.
- (8) Hat der Pächter die monatliche Pauschale für die Nebenkosten bzw. Nachzahlungen zur Abrechnung nicht pünktlich gezahlt, ist der Verpächter berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist, das Pachtverhältnis zu kündigen.

§ 7

Instandhaltung der Pachtsache

- (1) Die während der Pachtdauer erforderliche Instandhaltung, Erneuerung sowie die Ausführung von Schönheitsreparaturen übernimmt der Pächter auf seine Kosten. Im Verzugsfall kann der Verpächter vorbehaltlich weitergehender Rechte die Arbeiten auf Kosten des Pächters ausführen.
- (2) Der Pächter verpflichtet, sich, alle durch ihn, seine Familienangehörigen, Mitarbeiter oder Besucher, Haus- oder Zugtiere, sowie alle bei Gelegenheit einer vorgenommenen Beförderung von Geräten, Waren usw. entstandenen Schäden, gleichviel, ob ihn ein Versehen trifft oder nicht, auf seine Kosten durch ordnungsgemäße Ausbesserung beseitigen zu lassen. Das gleiche gilt für die selbst durch ordnungsgemäße Anbringung von Schildern, Schaukästen, Beleuchtungseinrichtungen usw. verursachten Beschädigungen.
- (3) Sollte der vertragsgemäße Gebrauch der Pachtsache, sei es durch Mängel, sei es durch dritte Personen, oder durch Rauch, Hitze, Frost, Wasser, Erschütterung, Geräusch, Geruch oder andere Einwirkungen beeinträchtigt werden oder hierdurch Sachschaden entstehen, so hat der Pächter einen Anspruch auf Schadensersatz oder zeitweilige Kündigung nur bei grobem Verschulden des Verpächters. Bei Frostgefahr hat der Pächter alle Vorkehrungen zu treffen, um Frostschäden zu verhindern.
- (4) Der Pächter darf bauliche Veränderungen oder Neueinrichtungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters ausführen. Treten durch solche Arbeiten Schäden ein, so haftet der Pächter für diese auch dann, wenn die Genehmigung von Verpächter gegeben wurde. Notwendige Genehmigungen der Aufsichtsbehörden hat der Pächter auf seine Kosten beizubringen.
- (5) Falls von Behörden für den Betrieb des Pächters Umbauten gefordert werden oder Einrichtungen, die nicht vorhanden sind, so hat allein der Pächter die Kosten hierfür zu tragen, selbst dann, wenn der Verpächter zur Herstellung aufgefordert wird.
- (6) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den ursprünglichen Zustand der Räume wieder herzustellen und etwa notwendige Ausbesserungen auf seine Kosten auszuführen, doch soll dem Verpächter das Recht zustehen, die Räume in dem Zustand, der zur Zeit der Kündigung besteht, zu übernehmen.
- (7) Kommt der Pächter den Verpflichtungen nicht nach, hat der Verpächter das Recht, ohne Einhaltung einer Frist, den Pachtvertrag zu kündigen.

§ 8

Vertragsmäßiger Gebrauch, Überlassung an Dritte

- (1) Die Räume dürfen zu keinem anderen als dem im § 1 angegebenen Zweck oder Gewerbe benutzt werden. Der Pächter ist ohne schriftliche Einwilligung des Verpächters nicht berechtigt, den Gebrauch der Räume ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu überlassen. Eine erteilte Einwilligung kann der Verpächter mit einmonatiger Frist zum Monatsende widerrufen.
- (2) In allen Fällen, in denen der Verpächter die Abtretung der Rechte aus diesem Verträge ganz oder teilweise im Rahmen einer Unterverpachtung genehmigt, bleibt, auch wenn der Unterverpächter die vertraglichen Verpflichtungen übernimmt, der Hauptpächter als Gesamtschuldner mit dem Unterpächter für dieselben haftbar.
- (3) Ätzende, übelriechende oder säurehaltige oder in sonstiger Weise umweltschädigende Flüssigkeiten dürfen nicht in die Entwässerungsrohre eingeleitet werden. Die Ausgußbecken oder Aborte sind stets sauber zu halten; es ist darauf zu achten, dass die Rohre nicht verstopft werden. Eingetretene Rohrverstopfungen hat der Pächter auf seine Kosten zu beseitigen.
- (4) Alle Verrichtungen bei denen Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusche oder Erschütterungen erzeugt werden, müssen derart vorgenommen werden, daß Mieter und Nachbarn darunter nicht leiden und die Rechte des Verpächters sowohl die dritter Personen gewahrt bleiben; andernfalls haftet der Pächter für den Schadensersatz gegenüber dem Verpächter, Lärmschutz- und Umweltschutzbestimmungen sind sorgfältig einzuhalten.
- (5) Müll und Asche dürfen nur in die zu diesem Zwecke auf dem Hof aufgestellten Mülltonnen geschüttet werden. Betriebs- und Verpackungsabfälle dürfen über Nacht nicht in den Räumen frei herumliegen und nicht in die Mülltonnen geworfen werden, sondern sind vom Pächter auf eigene Kosten zu beseitigen. Vor der Aufstellung von Maschinen hat der Pächter über die zulässige Belastung der Stockwerksdecken zu erkundigen und diese zu beachten. Falls infolge Überschreitung der zulässigen Belastung Schaden entsteht, ist der Pächter hierfür allein verantwortlich und ersatzpflichtig. Außerhalb der Pachträume dürfen keinerlei Gegenstände gelagert werden.
- (6) Schilder, Plakate, Schaukästen, Leuchtschriften usw. dürfen nur mit Genehmigung des Verpächters an den von ihm bestimmten Stellen angebracht werden. Bei Instandsetzung der Fassaden und Hauswände muß der Pächter die Entfernung der Schilder und die Wiederanbringung auf eigene Gefahr und Kosten übernehmen.
- (7) Kommt der Pächter den Verpflichtungen aus § 9 Abs. 1-6 nicht nach, hat der Verpächter das Recht, ohne Einhaltung einer Frist, den Pachtvertrag zu kündigen.

§ 9

Überlassungen

- (1) Der Pächter gewährt dem Verpächter die unentgeltliche Nutzung des Kultursaaes für bis zu 3 Veranstaltungen im Jahr.
- (2) Der Pächter gewährt dem Karnevalsverein Süplingen e.V. die Nutzung.
- (3) Der Pächter gewährt dem Chor die Nutzung.
- (4) Der Pächter gewährt den Sportverein „Grün-Weiß“ Süplingen e.V. zwei Nutzungen.
- (5) Der Pächter überlässt der Sektion „Kegeln“ des Sportvereins „Grün-Weiß“ Süplingen e.V. die Toilettenanlage zur täglichen Nutzung. Er ist berechtigt, eine Gebühr für die Kosten für Wasser, Abwasser und Energie zu erheben.
- (6) Die Bewirtschaftung der Veranstaltungen unter Abs. 1-5 obliegt dem Pächter.
- (7) Kommt der Pächter den Verpflichtungen aus den Überlassungen nicht nach, hat der Verpächter das Recht, ohne Einhaltung einer Frist, den Pachtvertrag zu kündigen.

§ 10

Verbot

- (1) Der Verpächter spricht dem Pächter das Verbot von „Disco“-Veranstaltungen auf dem Kultursaal aus.
- (2) Kommt der Pächter dem Verbot nicht nach, hat der Verpächter das Recht, ohne Einhaltung einer Frist, den Pachtvertrag zu kündigen.

§ 11

Tod des Pächters

- (1) Stirbt der Pächter während der Dauer dieses Vertrages, so ist eine Kündigung seitens seiner Erben mit Wirkung zum nächstfolgenden 30. Juni oder 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (2) Der Verpächter hat das Recht zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages zum Monatsende.
- (3) Die Erben des Pächters haben kein Recht auf Fortsetzung des Pachtverhältnisses.

§ 12

Beendigung des Vertrages

Nach erfolgter Kündigung ist der Pächter verpflichtet, die Besichtigung des Pachtbetriebes zwecks anderweiter Verpachtung während der Betriebsstunden zu gestatten. Nach dem Auszuge, auch wenn dieser vor Vertragsablauf erfolgt, selbst wenn vom Pächter noch Sachen zurückgelassen werden, sind die Räume besenrein nebst sämtlichen Schlüsseln sofort am Tage des Auszuges dem Verpächter zu übergeben. In diesem Fall ist der Verpächter berechtigt, die Pachträume schon vor der endgültigen Räumung und/oder vor Ablauf der Kündigungsfrist zu übernehmen, ohne dass der Pächter einen Nachlass oder eine Erstattung des Pachtzinses beanspruchen darf.

§ 13

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- und Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Unterzeichnung des Vertrages

Süplingen, den 15. 8.01 Süplingen, den 15.08.01

*Zum Dorfhaus
Lindengraben 14
39343 Süplingen
Tel.: 039053 49 49 44*
Pächter
H. Peters
H. Peters
Verpächter

Anlage 9

(Stand 24.09.2013)

Zu § 10 Abs. 1 GÄV

Ortsrecht

- Friedhofssatzung vom 12.11.1998,
 - Änderungssatzung vom 09.11.2009
 - Änderungssatzung vom 21.03.2013
- Friedhofsgebührensatzung vom 20.11.2001
- Baumschutzsatzung vom 01.11.2005
- Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 01.03.2011
- Verwaltungskostensatzung vom 13.03.2012
- Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der

Gemeinde Süplingen vom 14.03.2006

- Entgeltordnung der Gemeinde Süplingen über die Erhebung von Entgelten zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Versammlungsraumes im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Süplingen vom 14.03.2006
- Nutzungsentgeltordnung über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in der Gemeinde Süplingen vom 05.10.2004

Anlage 10

Haus-halts-jahr	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz Ausgaben	Ansatz Einnahmen	Bemerkungen
laufende Baumaßnahmen				
2013	Ersatzneubau Sportvereinshaus	200.000	225.500	Gebäudeversicherung, Geld liegt auf Verwahrkonto
2014	Ersatzneubau Sportvereinshaus	209.400	183.900	Zahlung aus Gebäudeversicherung
2012	Inventar Sportvereinshaus		25.000	Inhaltsversicherung, Geld liegt auf Verwahrkonto
2013	Inventar Sportvereinshaus	2.000		als Soforthilfe an den Verein ausgezahlt
2014	Inventar Sportvereinshaus	23.000		
2013	Sanierung Brücke Schulzenberg	7.000	(Planung, beauftragt von Süplingen)	
2014	Sanierung Brücke Schulzenberg	58.000		

Landkreis Börde

Der Landrat

Gegenüber der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Süplingen wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben gemäß § 134 GO LSA (§§18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA, 17 Absatz 3 VerbGemG LSA) mit Bescheid vom 16.12.2013 unter Aktenzeichen: 01.15.1.StHDL.2013 und 01.15.1.VbGF.2013 erteilt.

Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben

Der Landkreis Börde erlässt folgende Verfügung:

- Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben wird gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA i. V. m. § 17 Abs. 3 Satz 2 VerbGemG LSA genehmigt.
- Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

A. Sachverhalt

Die Gemeinde Süplingen ist Mitgliedsgemeinde der mit Wirkung vom 01.10.2010 gebildeten Verbandsgemeinde Flechtingen. Mit Beschluss vom 19.11.2013 (Beschluss-Nr.: GR Sü/084/2013) hat die Gemeinde Süplingen den Austritt aus der Verbandsgemeinde Flechtingen und die Eingemeindung in die Stadt Haldensleben beschlossen. Im Ergebnis wurde auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates Haldensleben vom 28.11.2013 (Beschluss-Nr.: 295-(V.)2013 und des Gemeinderates Süplingen vom 19.11.2013 (Beschluss-Nr.: GR Sü/085/2013) nach § 17 Abs. 1 GO LSA der Gebietsänderungsvertrag jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen. Am 02.12.2013 unterzeichneten die Stadt Haldensleben und die Gemeinde Süplingen, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben mit Wirkung zum 01.01.2014. Dem Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag war in der Gemeinde Süplingen nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA eine Bürgeranhörung vorausgegangen, da die Bürger aufgrund der Eingemeindung unmittelbar betroffen sind. Eine Bürgeranhörung in der Stadt Haldensleben war nicht erforderlich, da die Bürger nicht unmittelbar betroffen sind. Die Fragestellung in der Gemeinde Süplingen lautete: „Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben zum 01.01.2014?“ Von insgesamt 530 Abstimmungsberechtigten stimmten 295 Abstimmungsberechtigte mit „JA“ und 235 Abstimmungsberechtigte mit „Nein“. Mit dem Ausscheiden der Gemeinde Süplingen aus der Verbandsgemeinde Flechtingen besteht diese künftig aus 7 Mitgliedsgemeinden mit insgesamt 13.715 Einwohnern. Mit Schreiben vom 02.12.2013, hier eingegangen am 03.12.2013, sowie mit Schreiben vom 25.11.2013, hier eingegangen am 27.11.2013, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihres Gebietsänderungsvertrages. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren den Antragstellungen beigelegt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Gebietsänderungsvertrages einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und der durchgeführten Bürgeranhörung zu prüfen.

B. Begründung

Zu I.

Der Landkreis Börde ist nach § 134 i. V. m. §§ 17 Abs. 1 S. 1, 18 Abs. 1 S. 5 GO LSA und § 17 Abs. 3 VerbGemG für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag örtlich und sachlich zuständig. Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages (GÄV) erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 16 Abs. 1 GO LSA. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Der GÄV muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Die gesetzlichen Tatbestände treffen ebenso zu, wenn eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde in eine Gemeinde, die der Verbandsgemeinde nicht angehört, eingemeindet wird. Die aufnehmende Stadt Haldensleben ist eine Einheitsgemeinde nach § 10 Abs. 1 GO LSA. Die in der Gemeinde Süplingen durchgeführte Bürgeranhörung entsprach der Forderung des § 17 Abs. 1 S. 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA. Im Ergebnis der Bürgeranhörung stimmten von 530 Abstimmungsberechtigten 295 mit „JA“ und 235 mit „Nein“. Die formell-rechtlichen Prüfungen über das Zustandekommen der Beschlüsse über den Abschluss des Gebietsänderungsvertrages haben ergeben, dass der Beschluss des Stadtrates der Stadt Haldensleben am 28.11.2013 und der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Süplingen am 19.11.2013 jeweils in einer ordnungsgemäß einberufenen Stadt-/Gemeinderatsitzung zustande gekommen ist.

Grundvoraussetzung für die Gebietsänderung sind nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 GO LSA Gründe des öffentlichen Wohls. Der Begriff umfasst wesentliche Interessen der Allgemeinheit an gemeindlichen Gebietsänderungen, die das Interesse am Weiterbestand des status quo überwiegen (Lübking/ Beck, GO LSA § 16 Rdnr. 4). Danach darf eine Gebietsänderung nur vorgenommen werden, wenn Gemeinwohlgesichtspunkte Anlass dazu geben bzw. wenn diese das Vorhaben rechtfertigen (LverfG LSA LKV 95, 75, 78 f). Dabei kommt bei einer vertraglichen Gebietsänderung den beteiligten Gemeinden grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen sie die für ihr Vorhaben maßgebenden Kriterien des öffentlichen Wohls auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abwägen und gewichten können.

Mit dem Ausscheiden der Gemeinde Süplingen aus der Verbandsgemeinde Flechtingen werden die gesetzlich fixierten Ziele der kommunalen Neugliederung bezüglich der zukünftigen Bestands- und Arbeitsfähigkeit der Verbandsgemeinde Flechtingen nicht in Frage gestellt. Nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz-GemNeuGLGrG) sind die Ziele der Neugliederung vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden zu verwirklichen. Im Rahmen der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform wurde die Verbandsgemeinde Flechtingen mit Wirkung zum 01.01.2010 rechtskräftig gebildet. Zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde betrug die Einwohnerzahl 15.535 Einwohner. Sie bestand aus 8 Mitgliedsgemeinden. Ein Absinken der Einwohnerzahl unter die gesetzlich vorgegebene Grenze erfolgt durch das Ausscheiden der Gemeinde Süplingen nicht. Auch die Mindestzahl der Mitgliedsgemeinden wird nicht unterschritten. Die Verbandsgemeinde Flechtingen bietet auch zukünftig die Gewähr dafür, mit ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie die gedeihliche Entwicklung auf kommunaler Ebene zu sichern.

Im vorliegenden Fall stehen Gründe des öffentlichen Wohls der Änderung der Gemeindegrenzen nicht entgegen. Die Stadt Haldensleben und die Gemeinde Süplingen haben einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen mit dem Ziel, die Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben einzugemeinden. Damit werden die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA erfüllt, dass im Falle einer Gebietsänderung, die zur Vergrößerung einer Gemeinde führt, dem Gemeinwohl entspricht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA sollen daneben Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheit, berücksichtigt werden. Vorliegend grenzt die Gemeinde Süplingen geografisch an die Stadt Haldensleben an. Die räumliche Entfernung beträgt 6 km. Nach Flechtingen beträgt die Entfernung 14 km. Es besteht eine wesentliche Anbindung an die Infrastruktur der Stadt Haldensleben, wie kulturelle Angebote,

Gesundheitsversorger, Einkaufsmöglichkeiten, die mit dem öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen sind. Nicht zuletzt das Schuleinzugsgebiet. Die Kinder aus den Orten Süplingen und Bodendorf gehen bereits seit den 1960iger Jahren in Haldensleben zur Schule. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben werden mithin örtliche Zusammenhänge und des Weiteren wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse sowie historische Verbundenheit berücksichtigt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen ebenfalls nicht gegen die Eingemeindung.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben dem Gemeinwohl entspricht, da sie der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Süplingen ergab, dass dieser auch unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung, war die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag zu erteilen. Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt des Landkreises zum 01.01.2014 in Kraft.

Zu II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Haldensleben, 16.12.2013

Im Auftrag

Kluge



Kluge

Fachbereichsleiter 2

Hinweise zur Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 4 Abs. 1

Soweit in dieser Regelung auf §§ 128,129 Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) verwiesen wird, merke ich an, dass nach § 32 Landesbeamtengesetz für die Umbildung von Körperschaften nunmehr die §§ 16, 17 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) gelten.

Zu § 8 Abs. 3 Ziff. 8

Festlegungen hinsichtlich der zukünftigen Feuerwehrstruktur können durch die Vertragsparteien nur insoweit getroffen werden, wie dies von Gesetzes wegen zugelassen ist.

Zu § 8 Abs. 3 Ziff. 12

§ 11 Landesjagdgesetz regelt unter Verweis auf § 8 Bundesjagdgesetz den grundsätzlichen Erhalt der Jagdbezirke im Falle der Zusammenlegung von Gemeinden. Die Zuständigkeit liegt in allen Fällen bei der Jagdgenossenschaft bzw. der Jagdbehörde. Auf Grund dessen können Festlegungen im Gebietsänderungsvertrag nur unverbindlicher Natur sein. Sie stehen in jedem Fall unter dem Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelung. Rechtsverbindliche Ansprüche können insoweit aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

Zu § 10 Abs. 5

Der Formulierung des Satzes steht die Regelung des Abs. 1 des Vertrages entgegen, die regelt, dass das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Süplingen gemäß Anlage 9 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum 31.12.2018 fort. Das Ortsrecht erfasst mithin das gesamte Ortsrecht in Anlehnung an die Rechtsprechung max. 5 Jahre. Dem Ortschaftsrat steht danach nur das Anhörungsrecht nach § 87 Abs. 1 GO LSA zu, die Entscheidung trifft der Stadtrat nach § 44 Abs. 3 Ziff. 1 GO LSA.

Zu § 11 Abs. 2

Die hier getroffene Regelung steht dem Budgetrecht des Stadtrates der Stadt Haldensleben entgegen. Die Stadt kann nicht auf Dauer eine finanzielle Bindung zusichern. Von daher kann diese Regelung nur als Absichtserklärung verstanden werden.

Zu § 17 Abs. 1

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Verpflichtung abgeben kann.

Verbandsgemeinde Flechtingen

Vereinbarung zur Vermögensauseinandersetzung

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGem G-LSA) i. V. m. § 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung schließen die Verbandsgemeinde Flechtingen und die Gemeinde Süplingen sowie die Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben diese Vereinbarung zur Vermögensauseinandersetzung ab. Die Gemeinden hatten durch Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Flechtingen gebildet. Im Zuge der Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben, wird Süplingen ab dem 01.01.2014 ein Ortsteil der Stadt Haldensleben sein. Die Verbandsgemeinde Flechtingen hatte per 31.12.2012 insgesamt 14.640 Einwohner. Die Gemeinde Süplingen hatte per 31.12.2012 insgesamt 925 Einwohner. Wegen der Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben wird folgendes vereinbart:

§ 1

Einwohnerverhältnis

- (1) Das Vermögen und die bis zum 31.12.2013 entstandenen oder noch entstehenden unabwärbaren Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde werden zwischen den Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen, Ingersleben und Süplingen nach der amtlichen Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2012 wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2012	Anteil in %
Altenhausen	1.133	7,74
Beendorf	898	6,13
Bülstringen	898	6,13
Calvörde	3.546	24,22
Erxleben	2.969	20,28
Flechtingen	2.812	19,21
Ingersleben	1.459	9,97
Süplingen	925	6,32
Gesamt	14.640	100,00

Danach entfällt auf die Verbandsgemeinde Flechtingen (Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben) ein Anteil von insgesamt 93,68%. Auf die Gemeinde Süplingen entfällt ein Anteil von insgesamt 6,32 %.

§ 2

Eigentum und Vermögen

- (1) Die Gemeinde Süplingen überlässt der Verbandsgemeinde ihre Anteile i. H. v. 6,32 % am Eigentum der Verbandsgemeinde. Zum Eigentum gehören z. B. Büroeinrichtungen, PC-Arbeitsplätze, Hard- und Software, Server, Feuerwehrfahrzeuge die ab 2010 angeschafft wurden, weitere betriebliche Anlagen. Anschaffungen für die Kita und die Feuerwehr verbleiben in den Einrichtungen. Im Gegenzug sichert die Verbandsgemeinde die reibungslose Trennung der elektronischen Fachverfahren aus dem vorhandenen Datensystem der Verbandsgemeinde Flechtingen i. H. v. maximal 4.500,00 EUR brutto zu, wie die Trennung der Einwohnermelde Daten bis zum 31.01.2014. Für die Datenübernahme und -implementierung in ihre eigenen datentechnischen Systeme ist die Stadt Haldensleben selbst verantwortlich.
- (2) Von den an der Auseinandersetzung Beteiligte wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde kein Übergang von Eigentum der Gemeinden an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen gemäß § 2 Abs. 3 VerbGemG LSA erfolgt ist.

§ 3

Finanzen

- (1) Die Umlage im Sinne von § 10 Verbandsgemeindengesetz (VerbGemG LSA) i. V. m. § 23 Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird im Haushaltsjahr 2013 in der Höhe des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde Flechtingen erhoben.
- (2) Die mit der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 ermittelten Fehlbeträge, Überschüsse bzw. Rücklagen werden im Verhältnis der Beteiligung an der Verbandsgemeindeumlage 2013 auf die sieben Mitgliedsgemeinden und der Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Süplingen, der Stadt Haldensleben, verteilt.
- (3) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass die Jahresabschlussarbeiten und die Jahresrechnung 2013 für die Gemeinde Süplingen von der Verbandsgemeinde Flechtingen durchgeführt werden.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

25.12.2013

Nr. 87/4

§ 4

Personal

- (1) Die Gemeinde Süplingen übernimmt Beschäftigte der Verbandsgemeinde Flechtingen nach Maßgabe einer gesonderten Personalaussetzungsvereinbarung.
- (2) Die Vertragsparteien stellen klar, dass der Anteil des auf die Gemeinde Süplingen entfallenden Personals der Verbandsgemeinde Flechtingen mit Wirkung vom 01.01.2014 gemäß § 73a GO-LSA i. V. m. §§ 128 ff BRRG in die Stadt Haldensleben gesetzlich übergeleitet wird.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß §§ 17 Abs. 3 VerbGemG LSA i. V. m. § 18 Abs. 1 GO-LSA am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.

Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Flechtingen haben durch nachstehend aufgeführte Beschlüsse diese Vereinbarung bestätigt:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Datum des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstseigel
1.	Altenhausen	25.11.2013		
2.	Beendorf	19.12.2013		
3.	Bülstringen	16.12.2013		
4.	Calvörde	12.12.2013		
5.	Erxleben	5.12.2013		
6.	Flechtingen	12.12.2013		
7.	Ingersleben	12.12.2013		
8.	Süplingen	5.12.2013		
9.	VerbGem Flechtingen	2.12.2013		

Landkreis Börde
Der Landrat

Gegenüber den Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen, Ingersleben, Süplingen und der Verbandsgemeinde Flechtingen wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Vereinbarung zur Vermögensauseinandersetzung wegen des Ausscheidens der Mitgliedsgemeinde Süplingen aus der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Eingemeindung in die Stadt Haldensleben gemäß § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) mit Verfügung vom 19.12.2013 unter Aktenzeichen: - 01.15.1.VbGF.2013.Vermög. - erteilt.

Vereinbarung zur Vermögensauseinandersetzung wegen des Ausscheidens der Mitgliedsgemeinde Süplingen aus der Verbandsgemeinde Flechtingen und Eingemeindung in die Stadt Haldensleben

- Genehmigungsverfügung -

- Hiermit genehmige ich gemäß § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) als nach § 134 GO LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Auseinandersetzungsvereinbarung über das Vermögen wegen des Ausscheidens der Mitgliedsgemeinde Süplingen aus der Verbandsgemeinde Flechtingen zum 01.01.2014.
- Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Die Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Ingersleben, Erxleben, Flechtingen und Süplingen haben mit Wirkung zum 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Flechtingen gebildet. Die Gemeinde Süplingen wird sich auf der Grundlage eines mit der Stadt Haldensleben abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages mit Wirkung zum 01.01.2014 auflösen und in die Stadt Haldensleben eingemeinden lassen. Gleichzeitig scheidet die Gemeinde Süplingen aus der Verbandsgemeinde Flechtingen aus (§ 17 Abs. 3 Satz 1 VerbGemG LSA). Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden (Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen, Ingersleben, Süplingen und Verbandsgemeinde Flechtingen) haben die nach § 18 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 17 Absatz 3 VerbGemG LSA erforderliche Vereinbarung zur Vermögensauseinandersetzung jeweils in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Gemeinderatssitzung beschlossen. Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden haben die Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung unterzeichnet, gesiegelt und beim Landkreis Börde den Genehmigungsantrag eingereicht.

B. Begründung

Zu I.
Der Landkreis Börde ist nach § 134 i. V. m. §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA und § 17 Absatz 3 VerbGemG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag örtlich und

sachlich zuständig.

Die Gemeinde Süplingen scheidet mit Vollzug der Eingemeindung in die Stadt Haldensleben zum 01.01.2014 mit Ablauf des 31.12.2013 aus der Verbandsgemeinde Flechtingen aus. Die für die Eingemeindung erforderliche Genehmigung habe ich am 16.12.2013 erteilt.

Gemäß § 18 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 17 Abs. 3 VerbGemG LSA regeln die Beteiligten im Fall der Auflösung der Verbandsgemeinde oder des Ausscheidens von Mitgliedsgemeinden die Auseinandersetzung durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. Aufgrund des vorherigen Ausscheidens der Gemeinde Süplingen aus der Verbandsgemeinde Flechtingen haben die Beteiligten auf der Grundlage übereinstimmender Willensbekundungen die Auseinandersetzungsvereinbarung über das Vermögen gemäß § 18 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 17 Abs. 3 VerbGemG LSA geregelt.

Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Beschlüsse der Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen, Ingersleben, Süplingen und der Verbandsgemeinde Flechtingen ordnungsgemäß gefasst wurden und die Vereinbarung nicht gegen materielles Recht verstößt.

Daher genehmige ich gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA i. V. m. § 17 Abs. 3 VerbGemG LSA die Auseinandersetzungsvereinbarung über das Vermögen zwischen den beteiligten Gemeinden. Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Haldensleben, 19.12.2013

Im Auftrag

Kluge
Fachbereichsleiter 2

Hinweise

Zu § 4 Abs. 2 - Personal

Soweit in dieser Regelung auf §§ 128 ff. BRRG verwiesen wird, merke ich an, dass nach § 32 Landesbeamtengesetz für die Umbildung von Körperschaften nunmehr die §§ 16, 17 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtenStG) gelten.

Zu § 5 - In-Kraft-Treten

Zur Wirksamkeit der Auseinandersetzungsvereinbarung ist eine öffentliche Bekanntmachung nicht erforderlich. Dennoch haben die Vertragspartner in § 5 vereinbart, dass die Auseinandersetzungsvereinbarung über das Vermögen im Amtsblatt des Landkreises Börde veröffentlicht wird. Ich bitte Sie daher, die Bekanntmachungsunterlagen (Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung) spätestens bis zum Redaktionsschluss am 19.12.2013, 10.00 Uhr dem Bereich Amtsblattveröffentlichung (Büro Kreistag/Wahlen) zu übergeben.

Verbandsgemeinde Flechtingen

1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde- Calvörde

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbands-gemeindegesetz- VerbGemG LSA vom 14.02.2008, GVBl. LSA S. 41, in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 02.12.2013 folgende 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen.

Präambel

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Süplingen am 29.04.2013 beschlossen, dass die Gemeinde Süplingen zum 01.01.2014 in die Stadt Haldensleben eingemeindet werden soll.

Die Bürger der Gemeinde Süplingen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO-LSA am 22.09.2013 angehört worden. Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Haldensleben hat mit Beschluss vom 28.11.2013 der Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben zugestimmt.

Artikel I

Die Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde zum 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

Bildung der Verbandsgemeinde erhält folgende Fassung

Die Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde.

Artikel II

§ 4 Aufgaben der Verbandsgemeinde

In Absatz 1 Buchstabe c wird gestrichen:

Gemeinde Süplingen: Kindertagesstätte mit Hort

Artikel III

§ 8 Abs. 1 Anlage 2

Folgendes Eigentum geht nicht in das Eigentum der Verbandsgemeinde über:

In Anlage 2 des § 8 Abs. 1 wird gestrichen:

Lfd. Nr.	Gemeinde/Flecken	Bezeichnung	Anschrift	Flur	Flurstück
29.	Süplingen	Feuerwehrgeräthäuser	Grundweg 1B	3	7/1
		Kindertagesstätte	Gartenweg 1	3	66/6

Artikel IV

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung des Landkreises als Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Die 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Flechtingen, den 02.12.2013

gez. Wille

-Siegel-

Landkreis Börde
Der Landrat

Gegenüber der Gemeinde Süplingen und der Verbandsgemeinde Flechtingen wurde die Genehmigung der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) mit Verfügung vom 17.12.2013 unter Aktenzeichen: - 01.15.1.VbGF.FI.VerbGemVereinb - erteilt.

1. Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen

Der Landkreis Börde erlässt folgende Verfügung:

I. Die 1. Änderung der Vereinbarung über die mit Wirkung zum 01.01.2010 gebildete Verbandsgemeinde Flechtingen wird gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) genehmigt.

II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt:

Die Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen, Ingersleben und Süplingen haben mit Wirkung zum 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Flechtingen gebildet. Die Gemeinde Süplingen hat mit Beschluss vom 19.11.2013 das Ausscheiden aus der Verbandsgemeinde Flechtingen und die Eingemeindung in die Stadt Haldensleben beschlossen. Der zwischen der Gemeinde Süplingen und der Stadt Haldensleben geschlossene Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben wurde mit Verfügung des Landkreises Börde am 16.12.2013 genehmigt. Gleichermaßen wurden die Auseinandersetzungsvereinbarungen über das Personal und Vermögen genehmigt.

Als Folge der Gebietsänderung ist auch die Anpassung der Verbandsgemeindevereinbarung an die zum 01.01.2014 wirksam werdenden Rechtsverhältnisse erforderlich.

Dazu hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 02.12.2013 die 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen. Die Gemeinde Süplingen hat in der Sitzung des Gemeinderates am 19.11.2013 der Änderung zugestimmt. Mit Schreiben vom 10.12.2013 wurde der Antrag auf Genehmigung der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung Flechtingen der Kommunalaufsicht eingereicht.

B. Begründung:

Zu I.

Der Landkreis Börde ist nach § 134 GO LSA i. V. m. § 1 Abs. 3 VerbGemG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag örtlich und sachlich zuständig.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 VerbGemG LSA bedürfen Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Zustimmung der von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden.

Die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises zu veröffentlichen.

Die Gemeinde Süplingen, Mitgliedsgemeinde der zum 01.01.2010 gebildeten Verbandsgemeinde Flechtingen, scheidet aufgrund des mit der Stadt Haldensleben gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA i. V. m. § 17 Abs. 3 Satz 2 VerbGemG LSA geschlossenen Gebietsänderungsvertrages mit Wirkung zum 01.01.2014 mit Ablauf des 31.12.2013 aus der Verbandsgemeinde Flechtingen aus. Der Gebietsänderungsvertrag wurde mit Verfügung des Landkreises Börde am 16.12.2013 genehmigt.

Im Verfahren zur Gebietsänderung hat der Verbandsgemeinderat Flechtingen am 02.12.2013 mit der Mehrheit seiner Mitglieder die 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2014 beschlossen.

Die von der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung unmittelbar betroffene Gemeinde Süplingen hat der Änderung am 19.11.2013 mehrheitlich zugestimmt.

Eine Beschlussfassung der weiterhin in der Verbandsgemeinde Flechtingen verbleibenden Mitgliedsgemeinden über die 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung ist vom Gesetz nicht vorgesehen, da diese vorliegend nur mittelbar betroffen sind.

Die formelle Prüfung hat ergeben, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Flechtingen über die 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung unter Beachtung des gesetzlichen Quorums gefasst wurde.

Der Beschluss der Gemeinde Süplingen über die Zustimmung zur 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung ist ebenfalls ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung erfasst den zukünftigen Mitglieder- und Aufgabenbestand der Verbandsgemeinde Flechtingen.

Die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung geht mit dem Gesetz konform.

Die Genehmigung der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Flechtingen war daher zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung erfolgt nach § 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben einzulegen.

Haldensleben, den 17.12.2013

Im Auftrag

Kluge
Fachbereichsleiter 2

Impressum:

Herausgeber: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

